

Geschäftsverteilung
des Landgerichts Traunstein
für das Jahr 2011

Stand: 15.11.2011

Anschrift:

83278 Traunstein
Herzog-Otto-Straße 1

83276 Traunstein
Postfach 14 80

Fernsprecher:

(0861) 56-0
(Sammelnummer mit Durchwahlmöglichkeit)

Telefax:

(0861) 56-273 Verwaltung
(0861) 56-356 Zivilabteilung SE 1
(0861) 56-200 Zivilabteilung SE 2
(0861) 56-401 Zivilabteilung SE 3
(0861) 56-305 Zivilabteilung SE 4
(0861) 56-315 Strafabteilung SE 1
(0861) 56-220 Strafabteilung SE 2
(0861) 56-345 Strafvollstreckungsabteilung

E-Mail:

Poststelle@lg-ts.bayern.de

Inhaltsverzeichnis

I. Kammern beim LG Traunstein	4
II. Zuständigkeit des Präsidenten	4
III. Geschäftsaufgaben, Besetzung, Sitzungstage und Sitzungssaal der einzelnen Kammern	5-24
A. Zivilkammern:	5-12
1. Zivilkammer	5
2. Zivilkammer	6
3. Zivilkammer	7
4. Zivilkammer	8
5. Zivilkammer	9
6. Zivilkammer	10
7. Zivilkammer	11
8. Zivilkammer	12
B. Kammern für Handelssachen:	13-14
1. Handelskammer	13
2. Handelskammer	14
C. Strafkammern:	15-24
1. Strafkammer	15
2. Strafkammer	16
3. Strafkammer	17
4. Strafkammer	18
5. Strafkammer (Schwurgericht)	19
6. Strafkammer	20
7. Strafkammer	21
Jugendkammer	22
Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Traunstein	23
Auswärtige Strafvollstreckungskammer beim AG Mühlendorf	24
IV. Güterichter (gerichtsinterne Mediation)	25-26
V. Leiter der Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare	26
VI. Führungsaufsicht	26
VII. Allgemeine Bestimmungen	27-43
1. Vertretung:	27
2. Auslegung	28
3. Bereitschaftsdienst	28
4. Zuständigkeit der Zivil- und Handelskammern	28-39
4.1. Verteilung Neueingang	28-29
4.2. Anknüpfung der Sachgebiets-Zuständigkeit	29
4.3. Konkurrenz der Sachgebiets-Zuständigkeiten	29
4.4. Turnusregelung	29-32
4.5. Sonderregelung Anrechnung/Nichtanrechnung auf Turnus	32-35
4.6. Eilanträge	36-37
4.7. Berufungs- und Beschwerdeverfahren	37-38
4.8. Selbständiges Beweisverfahren	38
4.9. Rechtspflegersachen	38
4.10. Abgaben, Verweisungen und Zuweisungen	38-39

4.11. Fortdauer der Zuständigkeit _____	39
5. Zuständigkeit der Strafkammern _____	40-41
6. Verteilung des Geschäftsanfalles in Strafsachen _____	42
7. Ergänzungsrichter _____	42
8. gemeinsamer amtsgerichtlicher Bereitschaftsdienst _____	43
9. Sitzungstage und Sitzungssäle _____	43
Anhang 1 (Turnus 1 - 5) _____	45
Anhang 2 (Reihenfolge Dienstalster) _____	46
Anhang 3 (Gemeinsamer amtsgerichtlicher Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts) _____	47
Anhang 4 (Sitzungstage und Sitzungssäle) _____	50

I.

Bei dem Landgericht Traunstein sind 8 Zivilkammern, 2 Kammern für Handelssachen, 7 Strafkammern, 1 Strafvollstreckungskammer und 1 Jugendkammer gebildet. Eine weitere Strafvollstreckungskammer ist beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn als auswärtige Strafvollstreckungskammer gebildet.

II.

Der Präsident des Landgerichts übernimmt den Vorsitz der 4. Zivilkammer.

III.

Im Übrigen beschließt das Präsidium des Landgerichts Traunstein gem. § 21 e Abs. 1 GVG über die Besetzung der Kammern, die Vertretung und die Verteilung der richterlichen Geschäfte wie folgt:

A. Zivilkammern

Zivil- kammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>1</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10011</p>	<p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Alle Beschwerden gegen einen Notar insbesondere gemäß § 15 II BNotO und Anträge auf Entscheidung gegen die Kostenberechnung eines Notars gemäß § 156 KostO - unter Anrechnung auf den Turnus 3 (Anhang 1).</p> <p>5. Alle in der Geschäftsverteilung nicht genannten Zivilkammeraufgaben</p> <p>6. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. h ZPO) -Nr. 5.; 6. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Engelhardt</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Dr. Srkal der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Polzer</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 3. Zivilkammer</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>Donnerstag 145 vorm.</p> <p><u>Einzelrichtertermine:</u></p> <p>Dienstag 139 142</p> <p>Freitag 142</p>

Zivilkammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p style="text-align: center;">2</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p style="text-align: center;">10012</p>	<p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. j ZPO);</p> <p>5. Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) aus Architekten- und Ingenieurverträgen- (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c ZPO-Teilbereich-)</p> <p>-Nr. 4.; 5. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vizepräsident des LG Giese</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Bezzel der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richterin am LG Dr. Grundmann</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 8. Zivilkammer</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p style="text-align: center;">Dienstag 145 vorm.</p> <p><u>Einzelrichtertermine:</u></p> <p style="text-align: center;">Donnerstag 137 141 (vorm.)</p> <p style="text-align: center;">Freitag 146 nachm.</p>

Zivil- kammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>3</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10013</p>	<p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten</p> <p>1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist)</p> <p>-im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist)</p> <p>-im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist)</p> <p>-im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) über Ansprüche aus Heilbehandlungen am Menschen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. e ZPO)</p> <p>-Nr. 4. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Fuchs</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richterin am LG Kohler die zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richterin am LG Rücker</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u></p> <p>Die ständigen Mitglieder der 1. Zivilkammer</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>1. 3. 4. 5. Mittwoch 145</p> <p><u>Einzelrichtertermine:</u></p> <p>Montag 139</p> <p>1. 3. 5. Montag 137</p> <p>1. 3. 5. Montag 141</p> <p>2. 4. Montag 145</p> <p>2. 4. Montag 40</p>

Zivil- kammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p style="text-align: center;">4</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p style="text-align: center;">10014</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist. 2. Beschwerden in allen übrigen Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch Beschwerden nach § 54 des Beurkundungsgesetzes. 3. Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern am Amtsgericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 4. Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO, §§ 5, 46 Abs. 2 FGG, § 5 FamFG 5. Zivilverfahren gemäß Ziffer VII 4.12.2 dieser Geschäftsverteilung 6. Verfahren mit den Aktenzeichen 51 OH bis 56 OH (Richterliche Entscheidungen in Verfahren, die dem Rechtspfleger zur Entscheidung übertragen sind, die nicht vor einer Kammer des Landgerichts anhängig sind oder waren) 7. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz ThUG 	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Präsident des LG Dr. Stadler</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Spann der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Müller Andreas</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 6. Zivilkammer</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p style="text-align: center;">Freitag 146 vorm.</p>

Zivil- kammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p style="text-align: center;">5</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p style="text-align: center;">10016</p>	<p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) aus Bank- und Finanzgeschäften –ohne beiderseits private Finanzgeschäfte- (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b ZPO) -Nr. 4. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dr. Bösenecker</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richterin am LG Dr. Nitzinger-Spann (1/2) die zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Richter</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 7. Zivilkammer</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>1. 3. 5. Mittwoch 146 nachm.</p> <p>2. 4. Mittwoch 146</p> <p><u>Einzelrichtertermine:</u></p> <p>Freitag 137 141</p>

Zivil- kammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>6 Schlüsselzahl 10017</p>	<p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d ZPO - Teilbereich -) -Nr. 4. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p>	<p><u>Vorsitzender:</u> Vors. Richter am LG Dr. Möbius</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u> Vors. Richter am LG Dr. Hager der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Schödel</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 4. Zivilkammer</p>	<p><u>Kammertermine:</u> Dienstag 145 nachm.</p> <p><u>Einzelrichtertermine:</u> Mittwoch 139 142</p>

Zivil- kammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>7</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10019</p>	<p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen), die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. k ZPO)</p> <p>-Nr. 4. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1).</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Kammermeister</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Wirth der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Dr. Vietze</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 5. Zivilkammer</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>Donnerstag 145 nachm.</p> <p><u>Einzelrichtertermine:</u></p> <p>Montag 142</p> <p>Dienstag 141</p> <p>2. Mittwoch 145</p> <p>Freitag 139</p>

Zivil- kammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p style="text-align: center;">8</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p style="text-align: center;">10020</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-. 2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-. 3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-. 4. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. g ZPO); 5. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a ZPO) -Nr. 4.; 5. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus1-3 (Anhang 1)-. 	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Weidlich</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richterin am LG Bauer die zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richterin am Landgericht Dr. Winner (1/2)</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 2. Zivilkammer</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>1. 3. Donnerstag 40</p> <p><u>Einzelrichtertermine:</u></p> <p>2. 4. 5. Donnerstag 141 nachm.</p> <p>Dienstag 137</p> <p>Mittwoch 137</p> <p>4. 5. Mittwoch 139</p> <p>2. 4. 5. Donnerstag 141 nachm.</p> <p>2. 4. 5. Donnerstag 139 vorm.</p>

B. Kammern für Handelssachen

Kammer für HS	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
1 Schlüsselzahl 20015	1. Erstinstanzielle Handelssachen (§ 94 ff GVG) -im Turnus 4 (Anhang 1). 2. Berufungen in Handelssachen -im Turnus 4 (Anhang 1). 3. Beschwerden in Handelssachen -im Turnus 4 (Anhang 1).	<u>Vorsitzender:</u> Vors. Richter am LG Müller <u>Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:</u> Vors. Richter am LG Dr. Hager <u>bei dessen Verhinderung:</u> Richter am LG Barthel <u>Handelsrichter</u> 1. Richard Altmannshofer 2. Hermann Tischler 3. Dr. Michael Elsen 4. Dietmar Dambach 5. Norbert Karl Hein 6. Karlheinz Frank 7. Manfred Kreuzberger 8. Walter Stürzl	<u>Kammertermine:</u> 1. 3. 5. Mittwoch 146 vorm. <u>Einzelrichtertermine:</u> Freitag 145

Kammer für HS	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>2</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>20018</p>	<p>1. Erstinstanzielle Handelssachen (§ 94 ff GVG) -im Turnus 4 (Anhang 1);</p> <p>2. Berufungen in Handelssachen -im Turnus 4 (Anhang 1);</p> <p>3. Beschwerden in Handelssachen -im Turnus 4 (Anhang 1).;</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dr. Hager</p> <p><u>Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Müller</p> <p><u>bei dessen Verhinderung:</u> Richter am LG Bezzel</p> <p><u>Handelsrichter</u></p> <p>1. Josef Frauenlob 2. Georg Wörndl 3. Klaus Werner Schultheiß 4. Stefan Neumann 5. Johann Hainz 6. Petra Prechtl-Mareth</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>1. 3. 5. Montag 145</p> <p><u>Einzelrichtertermine:</u></p> <p>1. 2. 3. Mittwoch 139</p>

C. Strafkammern

Strafkammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>1</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10001</p>	<p>1. Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG.</p> <p>2. Entscheidungen nach §§ 161 a Abs. 3, 163 a Abs. 3 StPO.</p> <p>3. Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile des Landgerichts Landshut nach § 140 a GVG gemäß Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München vom 26.11.2010, Gz.: 4100-771/2010, soweit nicht anderweitig geregelt.</p> <p>4. Beschwerden gegen Entscheidungen –auch in Bußgeldsachen– der Amtsgerichte (außer als Jugendgerichte) des Landgerichtsbezirks –im Turnus 5 (Anhang 1)–</p> <p>5. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen siehe Abschnitt VI Nr. 5.1.</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Becker</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Barthel der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richterin am LG Bartschmid (1/2)</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>bei der Mitwirkung</p> <p>a. in der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer, und zwar abwechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung in entsprechender Reihenfolge durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer</p> <p>b. außerhalb der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer, in der gleichen Reihenfolge wie bei a), jedoch nicht abwechselnd; zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung.</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>1. 3. 5. Dienstag 136</p> <p>3. Freitag 33</p>

Strafkammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>2</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>20002</p> <p>40002 (als Wirtschaftskammer)</p>	<p>1. Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, -in der Zählfolge wie VI Nr.6.-</p> <p>2. Sachen nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht als Wirtschaftskammer gem. § 74 c Abs. I Nr. 4 GVG soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Strafkammer gegeben ist.</p> <p>3. Alle in der Geschäftsverteilung nicht genannten Strafkammeraufgaben, einschließlich der von den Rechtsmittelgerichten zurückverwiesenen Sachen eines anderen Gerichts (§ 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO, § 79 Abs. 6 OWiG).</p> <p>4. Alle Strafsachen, in denen das Landgericht Traunstein durch ein übergeordnetes Gericht bestimmt wird, soweit die sachliche Zuständigkeit der großen Strafkammer gegeben ist.</p> <p>5. Beschwerden gegen Entscheidungen –auch in Bußgeldsachen– der Amtsgerichte (außer als Jugendgerichte) des Landgerichtsbezirks -im Turnus 5 (Anhang 1)-</p> <p>6. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen siehe Abschnitt VI Nr. 5.1.</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Niedermeier</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Dr. Kammergruber der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Bartschmid</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>bei der Mitwirkung</p> <p>a. in der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer, und zwar abwechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung in entsprechender Reihenfolge durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer</p> <p>b. außerhalb der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer, in der gleichen Reihenfolge wie bei a), jedoch nicht abwechselnd; zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung.</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>Montag 136</p> <p>1. 2. 4. 5. Donnerstag 136</p>

Straf- kammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>3</p> <p>Schlüssel- zahl</p> <p>10003</p> <p>20003</p>	<p>1. Berufungen gegen Entscheidungen – auch in Bußgeldsachen – der Strafrichter des Amtsgerichts Laufen, soweit nicht der 4. Strafkammer zugewiesen.</p> <p>2. Berufungen gegen Entscheidungen der Strafrichter des Amtsgerichts Traunstein, soweit nicht die 4. Strafkammer zuständig ist.</p> <p>3. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen vgl. Abschnitt VI Nr. 5.1.</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dr. Weidmann</p> <p><u>1. Vertreter:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dörr</p> <p><u>2. Vertreter:</u></p> <p>Richter am LG Barthel</p> <p><u>Mitglieder für die Geschäftsaufgabe Nr. 3 sowie für Berufungsverfahren gegen Entscheidungen eines erweiterten Schöffengerichts gemäß § 76 III GVG:</u></p> <p>Richter am LG Barthel, der zugleich den Vorsitzenden vertritt Richterin am LG Bartschmid</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u> durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>Montag 146</p> <p>2. 4. 5. Donnerstag 40</p> <p>3. Donnerstag 136</p>

Straf- kammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>4</p> <p>Schlüssel- zahl</p> <p>10004</p> <p>20004</p> <p>40004 (als Wirtschafts- strafkammer)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufungen gegen die Entscheidungen in Steuer, Zoll- und Betäubungsmittelsachen und in Sachen nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht; darunter fallen auch Sachen, in denen solche Tatbestände neben anderen Straftatbeständen Gegenstand des Strafkammerverfahrens sind. 2. Alle Strafsachen, in denen das Landgericht Traunstein durch ein übergeordnetes Gericht bestimmt wird, soweit die sachliche Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gegeben ist. 3. Berufungen gegen alle Entscheidungen sowie Anträge nach § 161 a Abs. 3 StPO in Wirtschaftsstrafsachen (§§ 74 c Abs. 1 und 2, 73 Abs. 1 GVG); darunter fallen auch Sachen, in denen solche Tatbestände neben anderen Straftatbeständen Gegenstand des Strafkammerverfahrens sind. 4. Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts Mühldorf a. Inn und der Strafrichter des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn. 5. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen vgl. Abschnitt VI Nr. 5.1. 	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dörr</p> <p><u>1. Vertreter:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Ziegler</p> <p><u>2. Vertreter:</u></p> <p>Richter am LG Dr. Kammergruber</p> <p><u>Mitglieder für die Geschäftsaufgabe Nr. 5 sowie für Berufungsverfahren gegen Entscheidungen eines erweiterten Schöffengerichts gemäß § 76 III GVG:</u></p> <p>Richter am LG Dr. Kammergruber, der zugleich den Vorsitzenden vertritt Richter am LG Wirth</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u> durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>Mittwoch 33</p> <p>Donnerstag 31</p>

Straf- kammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>5 Schwurgericht</p> <p>Schlüssel- zahl</p> <p>30005</p>	<p>1. Alle Entscheidungen in und außer- halb der Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen nach § 74 Abs. 2 GVG.</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Niedermeier</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Dr. Kammergruber der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Bartschmid</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten durch</u></p> <p>1. Richter am LG Richter 2. Richter am LG Polzer 3. Richter am LG Müller A. 4. Richterin am LG Rücker 5. Richterin am LG Herrmann 6. Richterin am LG Bauer</p> <p>die in dieser Reihenfolge bei der Mitwirkung in der Hauptverhandlung abwechselnd berufen sind, wobei es auf den Zeitpunkt der Terminverfügung ankommt. Ein verhinderter Vertreter ist im nächsten Vertretungsfall vor dem nachfolgenden Vertreter berufen. Bei der Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung sind sie ebenfalls in der oben angeführten Reihenfolge berufen, jedoch nicht abwechselnd; zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung.</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>Dienstag 31</p>

Strafkammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>6</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10006</p> <p>20006</p>	<p>1. Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, -in der Zählfolge wie VI Nr. 6.-</p> <p>2. Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte Altötting und Traunstein sowie die Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des jeweils ersten Angeklagten A bis K der Strafrichter des Amtsgerichts Altötting - soweit nicht die 4. Strafkammer zuständig ist.</p> <p>3. Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts Laufen, soweit nicht die 4. Strafkammer zuständig ist,</p> <p>4. Beschwerden gegen Entscheidungen –auch in Bußgeldsachen– der Amtsgerichte (außer als Jugendgerichte) des Landgerichtsbezirks -im Turnus 5 (Anhang 1)-</p> <p>5. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen vgl. Abschnitt VI Nr. 5.1.</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dr.Zenkel</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Pollok der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richterin am LG Augustin-Wimmer (1/2)</p> <p>Richter am LG Barthel</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>bei der Mitwirkung</p> <p>a. in der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer, und zwar abwechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung in entsprechender Reihenfolge durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer</p> <p>b. außerhalb der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer, in der gleichen Reihenfolge wie bei a), jedoch nicht abwechselnd; zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung.</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>Dienstag 33</p> <p>Donnerstag 33</p>

Straf- kammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>7</p> <p>Schlüssel- zahl</p> <p>10007</p> <p>20007</p>	<p>1. Berufungen gegen Entscheidungen – in Straf- und Bußgeldsachen – des Amtsgerichts Rosenheim, soweit nicht der 4. Strafkammer zugewiesen.</p> <p>2. Berufungen gegen Entscheidungen der Strafrichter des Amtsgerichts Altötting (Verfahren mit den An- fangsbuchstaben des jeweils ersten Angeklagten L bis Z), soweit nicht die 4. Strafkammer zuständig ist.</p> <p>3. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen siehe Abschnitt VI Nr. 5.1.</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Ziegler</p> <p><u>1. Vertreter:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dr. Weidmann</p> <p><u>2. Vertreter:</u></p> <p>Richter am LG Pollok</p> <p><u>Mitglieder für die Geschäftsaufgabe Nr. 3 sowie für Berufungsverfahren gegen Entscheidungen eines erweiterten Schöffengerichts gemäß § 76 III GVG:</u></p> <p>Richter am LG Pollok der zugleich den Vorsitzenden vertritt Richterin am LG Augustin- Wimmer</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u> durch die Mitglieder aus den Strafkammern in der Reihenfolge nach dem Dienstalter, beginnend mit dem Dienstjüngsten.</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>Mittwoch 40</p> <p>Freitag 136</p>

Straf- kammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>Jugend- kammer</p> <p>Schlüssel- zahl</p> <p>50001</p> <p>60001</p>	<p>1. Entscheidungen in Jugendsachen und Jugendschutzsachen.</p> <p>2. Entscheidungen gemäß § 83 Abs. 2 JGG.</p> <p>3. Strafsachen, in denen das Landgericht Traunstein durch ein übergeordnetes Gericht als zuständiges Gericht bestimmt wird, soweit nach dieser Geschäftsverteilung die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist.</p> <p>4. Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile des Landgerichts Landshut nach § 140 a GVG, soweit die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist gemäß Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München vom 26.11.2010, Gz.: 4100-771/2010</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Becker</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Barthel der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richterin am LG Bartschmid (1/2)</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>bei der Mitwirkung</p> <p>a. in der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer, und zwar abwechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung in entsprechender Reihenfolge durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer</p> <p>b. außerhalb der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer, in der gleichen Reihenfolge wie bei a), jedoch nicht abwechselnd; zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung.</p>	<p><u>Kammertermine:</u></p> <p>2. 4. Dienstag 136</p> <p>Mittwoch 136</p> <p>1. Freitag 33</p>

Strafvollstreckungskammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Traunstein</p>	<p>Entscheidungen nach § 78a Abs. 1 GVG für den gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die auswärtige Strafvollstreckungskammer beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn zuständig ist.</p>	<p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dörr</p> <p><u>Mitglieder:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dr. Weidmann der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Dr. Kammergruber</p> <p>Richter am LG Barthel</p> <p>Richter am LG Pollok</p> <p>Richter am LG Bartschmid</p> <p>Richterin am LG Bartschmid</p> <p>Richterin am LG Augustin-Wimmer</p>	

Strafvollstreckungskammer	Geschäftsaufgabe	Besetzung	Sitzungstage Sitzungssaal
<p>Auswärtige Strafvollstreckungskammer beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn</p>	<p>Entscheidungen nach § 78a Abs. 1 GVG, denen eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zugrunde liegt (§ 78b Abs. 1 erster Halbsatz GVG) und Entscheidungen nach §§ 108 ff StVollzG aus dem Amtsgerichtsbezirk Mühldorf a. Inn (JVA Mühldorf a. Inn).</p>	<p><u>Vorsitzender:</u> Richter am AG Kick</p> <p><u>Vertreter:</u> Richter am AG Greifenstein</p> <p>Bei Verhinderung des Vertreters gilt die für das Amtsgericht Mühldorf am Inn bestehende allgemeine Vertretungsregelung</p>	

IV. Güterichter (gerichtsinterne Mediation)

1. Mit der Aufgabe des Güterichters ist betraut:

Richterin am Landgericht Miris Herrmann

Vertreter: Richter am Landgericht Dallmayer

2. Der Güterichter ist bei erstinstanzlichen Zivilverfahren zuständig für die Durchführung der Güteverhandlung, soweit ihm diese von der zuständigen Zivilkammer oder dem zuständigen Einzelrichter übertragen wird und die Parteien mit dieser Übertragung einverstanden sind.

Die Zuweisung an den Güterichter erfolgt entsprechend § 278 Abs 5 Satz 1 ZPO.

Nach Zuleitung der Akten an den Güterichter holt dieser die Zustimmung der Parteien zur gerichtswegigen Mediation ein und entscheidet über die Übernahme.

3. Der Güterichter kann das Verfahren an die Zivilkammer oder den zuständigen Einzelrichter zurückgeben, wenn die Sache nach seinem Dafürhalten für eine Mediation nicht geeignet ist.
4. Übernimmt der Güterichter ein Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung, wird dieses Verfahren der Zivilkammer, der der Güterichter angehört, auf den Turnus in allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen angerechnet. Eilverfahren (z.B. Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung) bleiben hierbei außer Betracht.

Zur Sicherstellung der Anrechnung teilt der Güterichter die Übernahme eines Verfahrens der Zentralregistratur und seiner Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mit.

Eine Erhöhung des laufenden Turnus der zuweisenden Kammer um „1“ findet nicht statt.

5. Wird das Verfahren während der Güteverhandlung durch einen Vergleich oder in anderer Weise abschließend erledigt, so ist der Güterichter auch für die Entscheidungen über die Kostentragung und den Streitwert zuständig.
6. Scheitert die Güteverhandlung, wird das Verfahren vor der zuständigen Zivilkammer oder dem zuständigen Einzelrichter fortgesetzt.

V. Arbeitsgemeinschaft

Als hauptamtlicher Leiter der Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare ist bestellt

Richter am Landgericht Tobias Dallmayer, Landgericht Traunstein

VI. Führungsaufsicht

Als Leiter der Führungsaufsichtsstelle für den Landgerichtsbezirk Traunstein ist bestellt

Richter am LG Andreas Müller, als sein Vertreter Richter am LG Spann.

Weiterer Leiter der Führungsaufsichtsstelle in Führungsaufsichtsverfahren, in denen Anträge auf eine Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) in Betracht kommen, ist Vorsitzender Richter am Landgericht Volker Ziegler.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertretung (für alle Kammern):

- 1.1. Die als regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder einer Kammer bestimmten Richter sind nach der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, - bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend – berufen; der den Vorsitzenden der Vertretungskammer vertretende Richter jedoch immer zuletzt.
- 1.2. Soweit die regelmäßigen Vertreter insgesamt verhindert sind, sind für die Vertretung sämtliche Richter des Landgerichts in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, - bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend – zur Vertretung berufen (vgl. Anhang 2).
- 1.3. Für die Teilnahme an Hauptverhandlungen der Strafkammern wird die Reihenfolge im Sinne des Absatzes 1 und 2 jeweils fortgesetzt mit dem Nachmann desjenigen Richters, der zuletzt als Vertreter tätig geworden ist, es sei denn, der vorhergehende Richter war an der Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben verhindert; in diesem Falle ist nicht der Nachmann, sondern sind zunächst die bisher verhindert gewesen und noch nicht wieder herangezogenen Richter als Vertreter berufen. Die Liste der Richter entsprechend dem dieser Geschäftsverteilung beigegebenen Anhang 2 wird vom Registerführer der Strafkammern geführt. 1. Strafkammer und Jugendkammer gelten insoweit als ein Spruchkörper.
- 1.4. Die Vorsitzenden der einzelnen Kammern werden bei Verhinderung der zunächst gemäß § 21f Abs. 2 GVG zuständigen Vertreter – z.B. bei Ablehnung einer ganzen Kammer – durch den Vorsitzenden der Vertreterkammer – ist dies der Vorsitzende der 4. Zivilkammer: durch dessen ständigen Vertreter - vertreten. Ist auch dieser verhindert, so sind die übrigen Vorsitzenden Richter in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, - bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend – zur Vertretung berufen.
- 1.5. Vertreterkammern in diesem Sinne sind für die 1. Strafkammer und Jugendkammer die 2. Strafkammer, für die 2. und 5. Strafkammer die 6. Strafkammer, für die 6. Strafkammer die 1. Strafkammer.

2. Auslegung:

Können sich die beteiligten Kammern über die Auslegung einer Bestimmung der Geschäftsverteilung nicht einigen oder regelt diese einen Fall nicht, entscheidet das Präsidium des Landgerichts, in dringenden Fällen der Präsident des Landgerichts in entsprechender Anwendung des § 21 i Abs. 2 GVG.

3. Bereitschaftsdienst bei dem Landgericht:

3.1. Der Bereitschaftsdienst ist wenigstens durch einen Richter, der ständiges Mitglied im Sinne des § 59 GVG ist, in den Diensträumen des Gerichts wahrzunehmen. Zwei weitere Mitglieder, von denen mindestens eines ständiges Mitglied im Sinne des § 59 GVG ist, brauchen nur abrufbereit zu sein.

3.2. Zum Bereitschaftsdienst sind die Vorsitzenden Richter und die Richter des Landgerichts in umgekehrter Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, - bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend – heranzuziehen.

Die jeweils durch Tausch eines Richters aktualisierte Liste wird am Jahresende fortgeführt.

3.3. Falls ein Richter aus persönlichen Gründen an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes verhindert ist, kann er mit einem anderen Richter tauschen. Der Tausch soll der Präsidialgeschäftsstelle mindestens zwei Tage vor Beginn des Bereitschaftsdienstes angezeigt werden.

4. Zuständigkeit der Zivil- und Handelskammern:

4.1. Die neu zugehenden Geschäfte der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen werden nach Sachgebieten gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO, außerhalb der Sachgebiete (allgemeine Zivilsachen) nach einem Turnus verteilt. Anträge auf Vollstreckbarerklärungen (Ziffer 4.1.1) werden nach gesondertem Turnus auf die Vorsitzenden der Zivilkammern verteilt.

4.1.1 Anträge auf Vollstreckbarerklärungen von Entscheidungen, Prozessvergleichen und öffentlichen Urkunden aus einem anderen Staat, soweit über sie nach dem EuGVÜ, LGVÜ und der EUGVVO i.V.m. dem AVAG der Vorsitzende allein zu entscheiden hat, werden aus dem allgemeinen Turnus herausgenommen und je 1 Verfahren nach folgender Reihenfolge verteilt:

der Vorsitzende der 1. Zivilkammer
der Vorsitzende der 2. Zivilkammer
der Vorsitzende der 3. Zivilkammer
der Vorsitzende der 5. Zivilkammer
der Vorsitzende der 6. Zivilkammer
der Vorsitzende der 7. Zivilkammer
der Vorsitzende der 8. Zivilkammer

Diese Reihenfolge der Verfahren wiederholt sich nach Verteilung von 7 Verfahren.
Bisherige nach ForumSTAR anderweitig verteilte Vollstreckbarerklärungen haben
keinen Einfluss auf die Zuständigkeit der übrigen bereits eingetragenen Verfahren.

4.1.2 Die Verteilung nach Sachgebieten geht - unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche - der Verteilung der allgemeinen Sachen im Turnus vor. Soweit einzelnen Kammern Rechtsstreitigkeiten sowohl nach Sachgebieten als auch allgemeine Sachen im Turnus zugewiesen sind, werden erstere – vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.5.1. - auf den Turnus der allgemeinen Sachen angerechnet. Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche gegen einen Beteiligten oder Ansprüche gegen mehrere Beteiligte geltend gemacht, die nur zum Teil eine Sachgebietszuständigkeit begründen, so ist die für das Sachgebiet zuständige Kammer für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig.

4.2. Für die Zuständigkeit nach Sachgebieten ist das Vorbringen zur Klage maßgebend.

4.3. Bei Konkurrenz der Sachgebietszuständigkeiten entscheidet folgende Reihenfolge:

4.3.1. Heilbehandlungssachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 e ZPO

4.3.2. Pressesachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 a ZPO

4.3.3. Fracht- und Speditionssachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 g ZPO

4.3.4. Bank- und Finanzsachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 b ZPO

4.3.5. Versicherungssachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 h ZPO

- 4.3.6. Amtshaftungs- und Entschädigungssachen u.a. gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 k ZPO
- 4.3.7. Rechtsanwaltssachen u.a. gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 d ZPO
- 4.3.8. IT-Sachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 j ZPO
- 4.3.9. Ingenieur- und Architektensachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 c ZPO
(Teilbereich)

4.4. Turnus:

- 4.4.1. Die Eingänge der Zivilkammern und Handelskammern werden, soweit sie nicht nach Sachgebieten oder nach gesondertem Turnus der Vollstreckbarerklärungen auf die Vorsitzenden verteilt werden, im Turnus 1 bis 4 (vgl. Anhang 1) in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der Kammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl, verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird. Die Verteilung erfolgt getrennt nach erstinstanziellen Verfahren, Berufungs- und Beschwerdeverfahren.
- 4.4.2. Die in das Zivilprozessregister einzutragenden Neueingänge, die Abgaben und Verweisungen innerhalb des Landgerichts Traunstein sowie die Zuweisungen durch das Präsidium nach Nr.2. werden in der Allgemeinen Einlaufstelle (Wachtmeisterei) zusammengefasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Zentralregistratur mit einer fortlaufenden Nummerierung (=Eingangszahl) versehen. Diese beginnt neu am Anfang eines jeden Jahres ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangsstempels einer Einlaufstelle der Justizbehörden in Traunstein.
- 4.4.3. In der Zentralregistratur werden zunächst die in der Allgemeinen Einlaufstelle nummerierten Vorgänge in erstinstanzielle Verfahren, Berufungs- und Beschwerdeverfahren getrennt, in aufsteigender Reihenfolge der Eingangszahlen gestapelt und –soweit nicht bereits geschehen- gekennzeichnet wie folgt:
 - 4.4.3.1.O und OH für erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens und Vollstreckbarerklärungen. OH-Verfahren werden wie O-Sachen behandelt.

4.4.3.2. S und SH für Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens. SH-Verfahren werden wie S-Verfahren behandelt.

4.4.3.3. T für alle Beschwerden.

4.4.4. Anschließend werden die Eingänge aus dem O/OH-, S/SH- und T-Stapel in aufsteigender Reihenfolge der Eingangszahlen im jeweiligen Turnus auf die Zivil- und Handelskammern verteilt und erhalten die Ordnungszahl derjenigen Kammer, die dem nächsten freien Turnusplatz zugeordnet ist.

Unterliegt das zu verteilende Verfahren einer Sachgebietszuständigkeit (einschließlich Handelssachen), ist es im Prozessregister mit der Ordnungszahl der jeweils zuständigen Kammer einzutragen und durch folgende Zusätze zum Aktenzeichen zu kennzeichnen:

4.4.4.1. A für Heilbehandlungssachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 e ZPO

4.4.4.2. P für Pressesachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 a ZPO

4.4.4.3. F für Fracht- und Speditionssachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 g ZPO

4.4.4.4. B für Bank- und Finanzsachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 b ZPO

4.4.4.5. V für Versicherungssachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 h ZPO

4.4.4.6. E für Amtshaftungs- und Entschädigungssachen u.a. gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 k ZPO

4.4.4.7. R für Rechtsanwaltssachen u.a. gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 d ZPO

4.4.4.8. K für IT-Sachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 j ZPO

4.4.4.9. I für Ingenieur- und Architektensachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 c ZPO (Teilbereich)

4.4.4.10. HK für Handelssachen

4.4.4.11. N für Beschwerden gegen einen Notar

- 4.4.5. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (8. Buch der ZPO) sowie sämtliche Beschwerden außerhalb von C- und H-Verfahren werden ausschließlich der 4. Zivilkammer zugeteilt, die am Turnus in T-Verfahren nicht teilnimmt.
- 4.4.6. Die Verfahren, die einer Sonderzuständigkeit unterliegen, werden dabei in der jeweiligen Turnus-Liste auf den für die jeweilige Kammer jeweils nächsten freien Turnusplatz vorgetragen und belegen diesen bei der nachfolgenden Verteilung der allgemeinen Sachen (Platzhalter).
- 4.4.7. Bei der Verteilung der Handelssachen werden diese in ständig fortlaufender Folge im Turnus 4 der 1. und 2. Handelskammer zugeordnet, wobei der bereits laufende Turnus fortzuschreiben ist.
- 4.4.8. Abgaben und Verweisungen innerhalb des Landgerichts und Zuweisungen des Präsidiums an eine bestimmte Zivil- oder Handelskammer werden wie eine Sonderzuständigkeit behandelt. Näheres regelt Nr. 4.10.
- 4.4.9. Die nicht einer Sonderzuständigkeit unterliegenden Eingänge werden immer auf den nächsten freien Turnusplatz gelegt und erhalten die Ordnungszahl der Kammer, der dieser Turnusplatz zugeordnet ist. Ist der nächste freie Turnusplatz bereits durch eine Sonderzuständigkeit belegt (Platzhalter), wird dieser übersprungen. Das Verfahren erhält die Ordnungszahl derjenigen Kammer, die dem in der Reihe nächsten freien Turnusplatz zugeordnet ist.
- Bei jeder Verteilung der Neuzugänge aus der Allgemeinen Einlaufstelle ist der Turnus der vorhergehenden Verteilung fortzuschreiben.
- 4.5. Besondere Regelungen über Nichtanrechnung/Anrechnung auf den Turnus:
- 4.5.1. Verbleibende Zuständigkeit der einmal befassten Kammer (ohne Anrechnung auf den Turnus):
- 4.5.1.1. Diejenige Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt für deren

weitere Bearbeitung (z.B. Verfahren nach §§ 887, 888, 916 ff., 935 ff. ZPO, wiederholte Anträge auf Prozesskostenhilfe oder Beweissicherung usw.) ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

- 4.5.1.2. Nach Abtrennung der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, die sich mit dem Hauptverfahren zu befassen hatte; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.
- 4.5.1.3. Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe bzw. auf Befreiung nach § 14 GKG erhobene Klagen oder verfahrenseinleitende Anträge eines der Beteiligten werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Antrag befasst war oder ist.
- 4.5.1.4. Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren, das im Turnus nicht erfasst wird. Geht bereits aus der Klage hervor, dass das Nachverfahren einer besonderen Zuständigkeit nach Sachgebieten gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO unterliegt, so gilt diese Zuständigkeit bereits für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess.
- 4.5.1.5. Hauptinterventionen (§ 64 ZPO) gehören ohne Anrechnung auf den Turnus vor diejenige Kammer, bei welcher der Hauptprozess schwebt, bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat.
- 4.5.1.6. Nach Rückkunft der Akten von Rechtsmittelinstanzen, nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht, nach erneuter Verweisung an das Landgericht Traunstein, bei Neuaufnahme einer Sache, die nach der Aktenordnung weggelegt war, oder für Folgeentscheidungen in einer weggelegten Sache ist - vorbehaltlich der Regelung unter Nr. 4.5.2.9.- die früher mit der Sache befasst gewesene Kammer zur weiteren Behandlung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Ist die früher mit einer Sache befasst gewesene Kammer aufgelöst worden, so richtet sich die Zuständigkeit für die weitere Behandlung nach der im Zeitpunkt des Antrages, der eine Entscheidung erforderlich macht, oder des Akteneinganges bei dem Landgericht Traunstein geltenden Geschäftsverteilung unter Anrechnung auf den Turnus. Gleiches gilt, wenn die früher mit einer Sache befasst gewesene Kammer nach ihrer nunmehrigen Geschäftsaufgabe für entsprechende Verfahrensarten nicht mehr zuständig ist, sofern es sich nicht um die Rückkunft von Akten nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch eine andere Kammer des Landgerichts Traunstein handelt. Im Übrigen ist eine zwischenzeitliche Änderung der Geschäftsaufgabe der nach Nr. 4.5.1.6. Absatz 1 zuständigen Kammer unbeachtlich.

- 4.5.2. Zuständigkeit der Kammern des Vor- oder Hauptprozesses (unter Anrechnung auf den Turnus):
- 4.5.2.1. Gehen in engem zeitlichen Zusammenhang mehrere einem Turnus unterliegende Streitsachen (Klagen oder Anträge) ein, deren Streitgegenstände erkennbar in einem engen Sachzusammenhang stehen (z.B. Identität wenigstens einer Partei auf der Kläger-/Antragsteller- und/oder auf der Beklagten-/Antragsgegnerseite; gleicher Streitstoff schon nach der äußeren Gestalt der Klagen bzw. Anträge), so ist für die Behandlung aller Streitsachen die Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen zuständig, die im Turnus erstmals mit einer der im Sachzusammenhang stehenden Streitsachen befasst ist oder war, wobei die von dieser Kammer zu übernehmenden Streitsachen auf deren Turnus angerechnet werden.
- 4.5.2.2. Für Zwangsvollstreckungsklagen (§§ 767, 768 ZPO), Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO), Abänderungsklagen sowie für Klagen auf Abrechnung/Rückzahlung von Vorschüssen ist die Kammer des Vorprozesses unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

- 4.5.2.3. Wird nach einem Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsacheklage anhängig, so ist für diese die Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der das Arrest- oder Verfügungsverfahren anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn sich die Anträge des Vor- und Hauptsacheprozesses nur teilweise entsprechen. Bei Ansprüchen aus § 648 BGB steht die Werklohnklage der Hauptsacheklage auf Einräumung einer Sicherungshypothek gleich.
- 4.5.2.4. Für Schadensersatzklagen aus § 302 Abs. 4 Satz 3 und 4, § 600 Abs. 2, § 717 Abs. 2, § 945 ZPO ist die Kammer des Hauptsacheprozesses unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 4.5.2.5. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen behandelt unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer, die das Urteil erlassen hat.
- 4.5.2.6. Die Kammer, die die Feststellung der Schadensersatzverpflichtung (§ 256 ZPO) und/oder die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ausgesprochen hat, ist unter Anrechnung auf den Turnus zuständig für die daran anknüpfende bezifferte Schadensersatzklage und/oder die Klage auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.
- 4.5.2.7. Die Regelungen Nr. 4.5.2.1. bis 4.5.2.6. gelten auch, wenn zusammen mit den bezeichneten zugleich andere Ansprüche geltend gemacht werden (§ 260 ZPO). Wären in den genannten Fällen mehrere Kammern zuständig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Aktenzeichen des Vor- oder Hauptprozesses.
- 4.5.2.8. Ist in den Fällen 4.5.2.2. bis 4.5.2.6. die früher mit einer Sache befasst gewesene Kammer aufgelöst worden, so richtet sich die Zuständigkeit für die weitere Behandlung nach der im Zeitpunkt des Antrages, der eine Entscheidung erforderlich macht, oder des Akteneinganges bei dem Landgericht Traunstein geltenden Geschäftsverteilung unter Anrechnung auf den Turnus. Gleiches gilt,

wenn die früher mit einer Sache befasst gewesene Kammer nach ihrer nunmehrigen Geschäftsaufgabe für entsprechende Verfahrensarten nicht mehr zuständig ist, sofern es sich nicht um die Rückkunft von Akten nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch eine andere Kammer des Landgerichts Traunstein handelt. Im Übrigen ist eine zwischenzeitliche Änderung der Geschäftsaufgabe der früher mit der Sache befassten Kammer unbeachtlich.

4.5.2.9. Wird eine Entscheidung einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen aufgehoben und die Rechtssache ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer an eine andere Kammer des Landgerichts Traunstein zurückverwiesen, so ist unter Anrechnung auf den Turnus zuständig bei Aufhebung von Entscheidungen der

1. Zivilkammer die 3. Zivilkammer

2. Zivilkammer die 8. Zivilkammer

3. Zivilkammer die 1. Zivilkammer

5. Zivilkammer die 7. Zivilkammer

6. Zivilkammer die 5. Zivilkammer

7. Zivilkammer die 6. Zivilkammer

8. Zivilkammer die 2. Zivilkammer

1. Kammer für Handelssachen die 2. Kammer für Handelssachen

2. Kammer für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen

4.6. Eilanträge (Arreste, Einstweilige Verfügungen):

4.6.1. Anträge auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie Anträge und Klagen, bei denen der Einlieferer sonst geltend macht, dass sie wegen ihrer Dringlichkeit sofort der zuständigen Kammer vorzulegen sind, darf die Zentralregistratur unmittelbar entgegennehmen. In diesen Fällen sowie bei Anträgen der vorbezeichneten Art, die der Zentralregistratur mit dem allgemeinen Einlauf vorgelegt werden, wird die Sache mit dem Sachgebiet und Tag und Uhrzeit des Einganges

gekennzeichnet und sogleich der zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:

- 4.6.1.1. die für ein bereits anhängiges Hauptverfahren zuständige Kammer gemäß Nr. 4.6.2.
 - 4.6.1.2. die für ein besonderes Sachgebiet zuständige Kammer
 - 4.6.1.3. die Kammer, die dem nächsten freien Turnusplatz zugeordnet ist
- 4.6.2. War, ist oder wird bei Eingang eines Antrages auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsache bei einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer auch für das Verfahren über den Arrest oder die einstweilige Verfügung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Wären nach dieser Vorschrift mehrere Kammern zuständig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Aktenzeichen dieser Verfahren. Nr. 4.5.2 3. Satz 3 gilt entsprechend.
- 4.6.3. Schutzschriften werden mit "Sch" gekennzeichnet, im Prozessregister zunächst mit der Kammerordnungszahl "0" eingetragen und in der Zentralregistratur nach den Aktenzeichen geordnet verwahrt. Bei Eingang eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsantrages wird
- 4.6.3.1. die Kammerordnungszahl im Prozessregister entsprechend berichtigt und auf der Schutzschrift nachgetragen,
 - 4.6.3.2. die Schutzschrift zusammen mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist mit Datum zu vermerken.
- 4.6.4. Können Eilanträge wegen Ausfalls der EDV-Anlage in der Zentralregistratur nicht mehr eingetragen werden, so sind sie listenmäßig zu erfassen und beginnend mit der Nummer 10.000 des jeweiligen Geschäftsjahres - unter Berücksichtigung der unter Nr. 4.6.1 getroffenen Regelung - zu registrieren und sodann der Kammer eines im Antrag erwähnten Hauptverfahrens oder

einer sachlich ausschließlich zuständigen Kammer oder, wenn die Sache einem Turnus unterliegt, der Kammer im Turnus, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl, zuzuteilen. Die Liste ist bei wiederholtem Ausfall bis zum Ende des Geschäftsjahres fortzuschreiben.

Nach Wiederinbetriebnahme der EDV-Anlage sind die listenmässig erfassten Verfahren auf den Turnus der jeweils betroffenen Kammern anzurechnen; in der Liste ist zu vermerken, welches Aktenzeichen der Sache - neu - von der EDV-Anlage zugeteilt wurde.

4.7. Besondere Regelungen für das Berufungsverfahren und Beschwerdeverfahren:

4.7.1. Für eine nach Zurückverweisung durch das Landgericht gegen die erneute Entscheidung des Amtsgerichts eingelegte Berufung ist unter Anrechnung auf den Turnus die Berufungskammer des Landgerichts zuständig, die das zurückverweisende Urteil erlassen hat.

4.7.2. Gehen mehrere sachlich zusammenhängende Berufungen ein, so ist für die Behandlung aller Berufungen die Kammer zuständig, die für die Berufung mit dem ältesten Aktenzeichen zuständig ist, unabhängig davon, ob die bei ihr eingegangene Berufung noch anhängig ist. Die an diese Kammer gehenden Berufungen werden auf den Turnus angerechnet.

4.7.3. Für eine nach vorangegangenem Prozesskostenhilfebeschwerdeverfahren eingelegte Berufung ist die Berufungskammer des Landgerichts unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die über die Prozesskostenhilfebeschwerde entschieden hat.

Gleiches gilt auch bei umgekehrter Reihenfolge des Eingangs.

4.8. Selbständiges Beweisverfahren:

Anträge auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens werden im Turnus erfasst, wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist. Nachfolgende

Klagen oder verfahrenseinleitende Anträge der Beteiligten oder ihrer Rechtsnachfolger werden unter Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem - gegebenenfalls ersten - selbständigen Beweisverfahren befasst war. Für Anträge auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens während eines anhängigen Streitverfahrens ist die Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der das Streitverfahren anhängig ist. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit.

- 4.9. Gesuche außerhalb anhängiger Verfahren, die den Rechtspfleger betreffen: Eingänge, die dem Rechtspfleger am Landgericht zur Entscheidung übertragen sind, ohne dass ein Verfahren vor einer Zivilkammer des Landgerichts anhängig ist oder war, erhalten die Ordnungszahl derjenigen Zivilkammer, auf die der unmittelbar vorangegangene Eingang in O- bzw. OH-Sachen fiel, ohne Anrechnung auf deren Turnus. Diese Verfahren werden nach dem Aktenzeichen mit einem „X“ gekennzeichnet. Spätere Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, die in die Zuständigkeit des Landgerichts fallen, entscheidet ohne Anrechnung auf den Turnus die Kammer, der dieses Verfahren beim Eingang zugeordnet worden war.
- 4.10. Behandlung von Abgaben, Verweisungen und Zuweisungen:
- 4.10.1. Abgaben, Verweisungen und Zuweisungen an eine andere Kammer des Landgerichts nehmen grundsätzlich am Turnus teil (Nr. 4.4.2.). Sie laufen nicht von Geschäftsstelle zu Geschäftsstelle, sondern über die Allgemeine Einlaufstelle (Wachtmeisterei), erhalten dort eine neue Eingangszahl und werden dann der Zentralregistratur zugeleitet.
- 4.10.2. Bei Abgaben von Verfahren an eine andere Kammer des Gerichtes, bei Verweisungen zwischen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen sowie bei Zuweisung von Verfahren durch das Präsidium gemäß Nr. 2 wird der laufende Turnus der abgebenden Kammer um „1“ erhöht, bevor der nächste Turnus anläuft.

4.11. Zuständigkeitsbindung; Bestand der Zuweisungen im Turnus:

4.11.1. Die Zuständigkeit einer Kammer bleibt bestehen, wenn in dem Verfahren ein Termin bestimmt oder das schriftliche Vorverfahren angeordnet wurde und diese Verfügung in den Postauslauf gegeben wurde.

4.11.2. Abgaben, Verweisungen und Zuweisungen (Nr. 4.9.) sowie die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irrig Annahme oder Verkennung einer Sachgebietszuständigkeit etc.) berühren die Zuständigkeit der Kammern für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

4.11.3. Die Zuständigkeit einer Kammer bleibt auch bestehen in Verfahren, die aufgrund eines Programmierfehlers im Turnus falsch zugewiesen wurden.

4.12 Für die Verfahren des bisherigen Referates 4 der 2. Zivilkammer (bis 31.12.2009 Richterin am Landgericht Geyer) gilt folgendes:

1. Die mit Ablauf des 31.12.2009 noch offenen Mediationsverfahren werden an die 7. Zivilkammer abgegeben. Sie erhalten die Ordnungszahl der 7. Zivilkammer unter Beibehaltung des bisherigen Aktenzeichens. Die Abgabe wird in geeigneter Weise auf den Aktendeckeln gekennzeichnet.
2. Sodann werden aus den mit Ablauf des 31.12.2009 noch offenen Einzelrichtersachen am 04.01.2010 10 Verfahren im Losverfahren ermittelt und der 4. Zivilkammer zugewiesen. Sie erhalten die Ordnungszahl der 4. Zivilkammer unter Beibehaltung des bisherigen Aktenzeichens. Die Abgabe wird in geeigneter Weise auf den Aktendeckeln gekennzeichnet.
3. Die dann noch mit Ablauf des 31.12.2009 verbliebenen offenen Einzelrichtersachen werden - getrennt nach O/OH-Sachen und T-Sachen und beginnend mit dem jeweils ältesten Verfahren - ab 07.01.2010 im Turnus 1 (Anhang 1) auf die Zivilkammern in der Weise verteilt (abgegeben), dass sie den sonstigen an diesem Tage eingehenden Verfahren vorangestellt werden. Sie erhalten die Ordnungszahlen der neu zuständigen Kammern unter Beibehaltung des bisherigen Aktenzeichens. Die Abgabe wird in geeigneter Weise auf den Aktendeckeln gekennzeichnet.

Hierbei werden die der 7. Zivilkammer gemäß vorstehend Ziff. 1 abgegebenen Mediationsverfahren der 7. Zivilkammer auf den Turnus angerechnet (entsprechend Ziff. IV.4).

4. Die mit Ablauf des 31.12.2009 anhängigen Kammersachen (O/OH-Sachen, Berufungssachen und T-Sachen), die der Berichterstatterin Geyer zugeteilt sind, verbleiben in der 2. Zivilkammer, werden ihr jedoch ab 08.01.2010 im Turnus 1 (Anhang 1) in der Weise angerechnet, dass sie nach ihrer Anzahl - und getrennt nach Art der Verfahren (O/OH-Sachen, Berufungssachen und T-Sachen) - den übrigen am 08.01.2010 eingehenden Verfahren vorangestellt werden.

5. Zuständigkeit der Strafkammern:

- 5.1. Die an eine andere Kammer des Landgerichts Traunstein gemäß §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Strafsachen

- der Jugendkammer behandelt die 2. Strafkammer als Auffang-Jugendkammer;
- der 1. Strafkammer behandelt die 2. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 3. und sodann die 4. Strafkammer;
- der 2. Strafkammer behandelt die 6. Strafkammer, auch als Auffang-Wirtschaftskammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 4. und sodann die 3. Strafkammer;
- der 3. Strafkammer behandelt die 4. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 7. Strafkammer;
- der 4. Strafkammer behandelt die 7. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 3. Strafkammer;
- der 5. Strafkammer (Schwurgericht) behandelt die 1. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 6. und sodann die 4. Strafkammer;
- der 6. Strafkammer behandelt die 1. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 3. Strafkammer und sodann die 4. Strafkammer;
- der 7. Strafkammer behandelt die 3. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 4. Strafkammer.

- 5.2. Gehört ein Richter mehreren Kammern an oder ist ein Vertretungsfall für diesen Spruchkörper gegeben, so gehen bei zeitlichem Zusammentreffen die Rechtsprechungsaufgaben der Schwurgerichtskammer denen einer anderen Straf- oder Zivilkammer, der Beisitz in einer großen Strafkammer dem vertretungsweisen Vorsitz in einer kleinen Strafkammer und die mündliche Verhandlung eines Zivilrichters der Mitwirkung in einer Strafkammer (ausgenommen Schwurgericht) vor. Dies gilt nicht, wenn die Strafkammer, der der Vertreter angehört, eine bereits vor dem Eintritt des Vertretungsfalls terminierte Hauptverhandlung nicht durchführen könnte, ohne ihrerseits einen Vertreter aus einer anderen Kammer in Anspruch zu nehmen. S. 1 gilt ferner nicht, wenn sonst eine begonnene Hauptverhandlung nicht mehr beendet werden könnte.
- 5.3. Die Mitwirkung in der Hauptverhandlung einer Strafkammer – auch im Vertretungsfall – geht der Mitwirkung in einer Strafvollstreckungskammer vor.
- 5.4. Treffen Hauptverhandlungen mehrerer Strafkammern (ausgenommen Schwurgericht) zeitlich zusammen, so hat die Mitwirkung in der Hauptverhandlung der eigenen Kammer den Vorrang, sonst die in der Kammer, bei welcher der Termin früher anberaumt worden ist. Im Sinne dieser Regelung steht die Jugendkammer einer anderen Strafkammer gleich.

6. Verteilung des Geschäftsanfalls in Strafsachen

- 6.1. Der Geschäftsanfall der erstinstanziellen Strafsachen wird auf die 2. und 6. Strafkammer abwechselnd nach dem Eingang aufgeteilt, wobei die Zählfolge des Vorjahres fortgesetzt wird.

Im Falle der Verbindung einer Strafsache nach § 4 StPO wird das übernommene Verfahren dem Turnus der übernehmenden Strafkammer zum Zeitpunkt des Eingangs des Übernahmebeschlusses bei der Geschäftsstelle angerechnet.

- 6.2. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen bestimmt sich die Zuteilung auf die Kammern im festgelegten Turnus nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des erstgenannten Angeschuldigten.

- 6.3. Die mit einer Anklage (Antragsschrift) einmal befasste Strafkammer bleibt auch dann zuständig, wenn sich die richterliche Geschäftsverteilung später ändert.
- 6.4. Im Fall der Rücknahme und Wiedererhebung der öffentlichen Anklage (Antragsschrift) bleibt die einmal mit der Anklage (Antragsschrift) befasste Strafkammer weiter zuständig, auch wenn einzelne Taten oder Mittäter hinzukommen oder wegfallen.
- 6.5. Beim Turnus 5 (Anhang 1) in Beschwerdesachen (außer Beschwerden in Jugendsachen) und beim Turnus 6 (Anhang 1) in Berufungssachen wird unter den beteiligten Kammern der Turnus des Vorjahres jeweils fortgeschrieben.

7. Ergänzungsrichter

Ergänzungsrichter gemäß § 192 Abs. 2 GVG sind die ständigen Mitglieder der Zivilkammern, deren Dienst mehr als die Hälfte des regelmäßigen Dienstes beträgt. Sie sind in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, beginnend mit dem Dienstjüngsten - bei gleichem Dienstaltes ist das Lebensalter maßgebend - heranzuziehen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Beiziehungsverfügung.

Die Ergänzungsrichter sind nach vorstehender Reihenfolge abwechselnd berufen. Ein verhinderter Richter ist im nächsten Fall als Ergänzungsrichter berufen. Die Mitwirkung als Ergänzungsrichter geht allen anderen Rechtsprechungsaufgaben vor.

8. Gemeinsamer amtsgerichtlicher Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts:

Der Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk (gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan mit den Richtern des Landgerichts, §§ 22 c GVG, 3 GZVJu) ist durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 03.12.2007 (verlängert durch Beschluss vom 13.12.2010) im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte des Bezirks geregelt (Anhang 3).

Die Einteilung zu diesem Dienst erfolgt zunächst durch freie Bestimmung einer bestimmten Woche durch die Richter in der Reihenfolge des Dienstaltes beginnend mit dem Dienstältesten. Der Präsident des Landgerichts nimmt am Bereitschaftsdienst nicht teil.

Werden nicht alle Richter für die Dauer eines durch das Landgericht abzudeckenden Zeitraumes (35 Wochen) eingeteilt, werden sie in der Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem Dienstjüngsten beim nächsten Zyklus vorangestellt.

Im Übrigen wird die durch die Liste entstandene Reihenfolge beim nächsten Zyklus fortgeschrieben.

Falls ein Richter aus persönlichen Gründen an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes verhindert ist, kann er mit einem anderen Richter tauschen.

Der Tausch soll der Präsidialgeschäftsstelle mindestens zwei Tage vor Beginn des Bereitschaftsdienstes angezeigt werden.

9. Sitzungstage und Sitzungssäle

Sitzungstage und Sitzungssäle der einzelnen Kammern wurden durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts bestimmt (Anhang 4).

Traunstein, 13.12.2010

Das Präsidium des Landgerichts Traunstein

Dr. Stadler
Präsident des Landgerichts

Fuchs
Vorsitzender Richter am Landgericht

Barthel

Wirth

Bauer

Bezzel

Pollok

Richter(in) am Landgericht

Anhang 1 zur Geschäftsverteilung 2011 (Turnus)

Turnus 1 bis 3:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 2. Instanz

Beschwerden in Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (außer Beschwerden in der Zuständigkeit der 4. Zivilkammer)

	1. ZK	2. ZK	3. ZK	5.ZK	6. ZK	7. ZK	8. ZK
I	1	2	3	4	5	6	7
II	8	9	10	11	12	13	14
II	15	16	17	18	19	20	21
IV	22	23	24	25	26	27	28
V	29	30	31	32	33	34	35
VI	36	37	38	39	40	41	42
VII	43	44	45	46	47	48	49
VIII	50	51	52	53	54	55	56
IX	57	58	59	60	61	62	63
X	64	65	66	67	68	69	70
XI	71	X	72	X	73	74	X
XII	75	X	76	X	X	77	X
XIII	X	X	X	X	X	X	X
XIV	X	X	X	X	X	X	X

Turnus 4: Erstinstanzielle Verfahren, Berufungen und Beschwerden, (jeweils getrennt gezählt) in Handelssachen

Handelskammer

- 1.
- 2.

Zählfolge der Verfahren:

- 1.; 2.; 3.; 4.
- 5.

Turnus 5: Beschwerden in Strafsachen (außer Jugendsachen)

Kammer

1. Strafkammer
2. Strafkammer
6. Strafkammer

Zählfolge der Verfahren:

- 1.
- 2.
- 3.

Anhang 2 zur Geschäftsverteilung 2011

Dienstalter der Richter des Landgerichts Traunstein

Richterin am LG	Dr. Grundmann
Richter am LG	Dr. Vietze
Richterin am LG	Augustin-Wimmer
Richter am LG	Müller A.
Richter am LG	Richter
Richter am LG	Polzer
Richterin am LG	Dr. Winner
Richter am LG	Schödel
Richterin am LG	Rücker
Richterin am LG	Dr. Nitzinger-Spann
Richterin am LG	Bartschmid D.
Richter am LG	Bartschmid A.
Richter am LG	Wirth
Richter am LG	Pollok
Richter am LG	Bezzel
Richter am LG	Spann
Richter am LG	Barthel
Richter am LG	Dr. Kammergruber
Richterin am LG	Kohler
Richter am LG	Dr. Srkal
Richterin am LG	Bauer

Vorsitzender Richter am LG	Ziegler
Vorsitzender Richter am LG	Dr. Hager
Vorsitzender Richter am LG	Fuchs
Vorsitzender Richter am LG	Müller
Vorsitzender Richter am LG	Dr. Zenkel
Vorsitzender Richter am LG	Dr. Weidmann
Vorsitzender Richter am LG	Weidlich
Vorsitzender Richter am LG	Kammermeier
Vorsitzender Richter am LG	Engelhardt
Vorsitzender Richter am LG	Dr. Bösenecker
Vorsitzender Richter am LG	Dörr
Vorsitzender Richter am LG	Niedermeier
Vorsitzender Richter am LG	Becker
Vorsitzender Richter am LG	Dr. Möbius
Vizepräsident des Landgerichts	Giese

Anhang 3 zur Geschäftsverteilung 2010/2011

**Beschluss zur Ergänzung der richterlichen Geschäftsverteilung
des Landgerichts Traunstein
für das Jahr 2011
(§ 22c I GVG)
zur Einrichtung eines richterlichen Notdienstes (Rufbereitschaft)
im Landgerichtsbezirk**

Beschluss

vom 13. Dezember 2010

- I. Anlass: Die Einteilung der Gerichte zum richterlichen Notdienst gemäß Beschluss des Landgerichts vom 30.10.2009 im Einvernehmen mit den Amtsgerichten des Bezirks endet am 25.03.2011. Es ist daher die Einteilung der Gerichte fortzuführen.

- II. Der Beschluss vom 03.12.2007 zur Einrichtung des richterlichen Notdienstes (Rufbereitschaft) gilt fort. Die darin festgelegte zeitliche Reihenfolge der beteiligten Gerichte wird beibehalten.

Es gilt daher wie bisher:

Die Erledigung aller unaufschiebbaren Geschäfte der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Traunstein täglich von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr sind wie folgt sichergestellt:

Während der normalen Geschäftszeiten sind die geschäftsplanmäßigen Richter der Amtsgerichte und ihre Vertreter zuständig. An dienstfreien Tagen sind die bei

den Amtsgerichten im Rahmen des - wie bisher fortzuführenden - Jourdienstes eingeteilten Richter zuständig. Sofern die vorgenannten Richter nicht erreichbar sind, wird der richterliche Notdienst in Vertretung zuständig.

Zur Einrichtung des richterlichen Notdienstes (Rufbereitschaft) wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan unter Beteiligung der Richter des Landgerichts und aller Amtsgerichte aufgestellt.

Die Gerichte sind in folgender zeitlicher Reihenfolge bis 01.04.2011 eingeteilt:

LG Traunstein (35 Wochen)	23.07.2010 bis 25.03.2011
AG Traunstein (14 Wochen)	25.03.2011 bis 01.07.2011
AG Mühldorf gemeinsam mit AG Altötting (16 Wochen)	01.07.2011 bis 21.10.2011
AG Laufen (10 Wochen)	21.10.2011 bis 30.12.2011
AG Rosenheim (24 Wochen)	30.12.2011 bis 15.06.2012

Die Rufbereitschaft leisten die Richter wöchentlich ab Freitagmittag 12:00 Uhr. Die Einteilung der Richter ergibt sich aus den in eigener Zuständigkeit aktualisierten Listen der beteiligten Gerichte. Falls ein Richter aus persönlichen Gründen an der Wahrnehmung des Bereit-

schaftsdienstes verhindert ist, kann er mit einem anderen Richter seines Gerichts tauschen. Der Tausch ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Gerichts mindestens zwei Tage vor Beginn des Bereitschaftsdienstes anzuzeigen. Der Richter der Rufbereitschaft wird im Bedarfsfalle von Urkundsbeamten seines Gerichts unterstützt.

gez.: Dr. Stadler
Präsident des Landgerichts

gez.:Fuchs
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez.:Barthel gez.: Wirth gez.: Bauer gez.: Bezzel gez.:Pollok
Richter am Landgericht

Vermerk:

Die Präsidien der Amtsgerichte haben wie folgt zugestimmt:

Amtsgericht Rosenheim	Beschluss vom 03.12.2010
Amtsgericht Laufen	Beschluss vom 30.11.2010
Amtsgericht Traunstein	Beschluss vom 15.12.2010
Amtsgericht Altötting	Beschluss vom 02.12.2010
Amtsgericht Mühldorf	Beschluss vom 29.11.2010

Sitzungssaal/ Vernehmungszimmer - Nr.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
31	Amtsgericht	5. Strafkammer	Amtsgericht	4.Strafkammer	Amtsgericht
33	Frei für Fortsetzungstermine	6. Strafkammer	4. Strafkammer	6.Strafkammer	1. Freitag i.M.: Jugendkammer 3. Freitag i.M.: 1.Strafkammer
40	1., 3.u.5. Montag i.M.: Amtsgericht 2.u.4.Montag i.M. ER 3. Zivilkammer	Amtsgericht	7. Strafkammer	1.u.3. Donnerstag i.M.: 8. Zivilkammer 2.,4.u.5. Donnerstag i.M.: 3. Strafkammer	Amtsgericht
136/I	2. Strafkammer	1.,3.,5. Dienstag i.M.: 1. Strafkammer 2.u.4. Dienstag i.M.: Jugendkammer	Jugendkammer	1.,2.,4.,5. Donnerstag i.M.: 2. Strafkammer 3. Donnerstag i.M.: 3. Strafkammer	7. Strafkammer
137/I	1.,3.u.5.Montag i.M.: ER 3. Zivilkammer 2.u.4.Montag i.M.: Amtsgericht	ER 8. Zivilkammer	ER 8. Zivilkammer	ER 2. Zivilkammer	ER 5. Zivilkammer
139/I	ER 3. Zivilkammer	ER 1. Zivilkammer	1., 2.,3. Mittwoch i.M: ER 6. Zivilkammer/2. KfH 4. und 5. Mittwoch i.M: 8. Zivilkammer	ER 2. Zivilkammer	ER 7. Zivilkammer
141/I	1.,3.u.5.Montag i.M.: ER 3. Zivilkammer 2.u.4.Montag i.M.: Amtsgericht	7. Zivilkammer	Amtsgericht	1.u.3. Donnerstag i.M.: ER 5. Zivilkammer 2.,4.u.5.Donnerstag i.M.: ER 8. Zivilkammer	ER 5. Zivilkammer
142/I	ER 7. Zivilkammer	ER 1. Zivilkammer	ER 6. Zivilkammer	Amtsgericht	ER 1. Zivilkammer
145/I	1.,3.u.5.Montag i.M.: 2. KfH 2.u.4.Montag i.M.: ER 3. Zivilkammer	vormittags: 2. Zivilkammer nachmittags: 6. Zivilkammer	1.,3.,4. u.5. Mittwoch i.M.: 3. Zivilkammer 2. Mittwoch i.M.: 7. Zivilkammer	vormittags: 1. Zivilkammer nachmittags: 7. Zivilkammer	ER 1. KfH
146/I	3. Strafkammer	Amtsgericht	1.,3.u.5.Mittwoch i.M.: vormittags: 1.KfH nachmittags: 5. Zivilkammer 2.u.4.Mittwoch i.M.: 5. Zivilkammer	Amtsgericht - Schöffengericht -	vormittags: 4. Zivilkammer nachmittags: ER 2. Zivilkammer

